

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

13. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Dienstag, 4. September 2007

Nr. 20

INHALT

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Nicht zu ermittelnde Grabberechtigte ungepflegter Gräber S. 103

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst über die Widmung von Straßen S. 104

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 104

Feld	Reihe	Nr.	Name der Grabstätte
22	A	20 – 21	Schlemmer
17	C	15	Fuchs

Friedhof Vorst

5	G	6 – 7	Koenen
5	D	21 – 23	Peetzen

Ablauf von Ruhefristen an verschiedenen Grabstätten
Die Ruhefristen an nachfolgend aufgeführten Gräbern sind abgelaufen.

Gem. § 17 Abs. 3 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – vom 16.10.2003 wird hiermit auf den Ablauf der Ruhefrist hingewiesen. Die Gräber werden drei Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingeebnet. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabanlagen durch die Stadt entschädigungslos entfernt und nicht aufbewahrt.

Städtischer Friedhof Tönisvorst – St. Tönis

Feld	Reihe	Nr.	Name
16	1	1	Bajonschak
16	1	2	Pülmanns
16	1	6	Averdick
16	1	8	Simoneit
16	1	9	Haarkötter
16	1	10	Lüttges
16	1	11	Skladnik
16	1	12	Brenzke
16	1	13	Verheyen

Feld	Reihe	Nr.	Name
16	2	17	Nowitzki
16	2	18	Kelm
16	2	22	Witzke
16	3	32	Greverath
16	3	33	Ulbrich
16	3	34	Gawenda
16	3	35	Korn
16	3	39	Pasch
16	3	40	Pieschocki
16	3	42	Vrijaldenhoven

Tönisvorst, den 29. August 2007

Der Bürgermeister

Im Auftrage

gez. Dicker

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 13/Nr. 20/S. 103

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Nicht zu ermittelnde Grabberechtigte ungepflegter Gräber

Gemäß § 22 Abs. 9 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung - vom 16.10.2003 wird hiermit auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege folgender Grabanlagen hingewiesen.

Bleibt diese Aufforderung mehr als drei Monate unbeachtet, werden die Grabanlagen abgeräumt.

Städtischer Friedhof Tönisvorst – St. Tönis

Feld	Reihe	Nr.	Name der Grabstätte
16	6	82	Stäude

Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte Friedhof Tönisvorst – St. Tönis

Gemäß § 21 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtung – Friedhofssatzung – vom 16.10.2003 kann mit Ablauf der Nutzungsfrist gegen Zahlung der Gebühr der Grabnutzungsberechtigte die Grabstätte wiedererwerben. Wird kein Antrag auf Erneuerung des Nutzungsrechtes gestellt, hat der Nutzungsberechtigte innerhalb eines Monats die auf der Grabstätte befindlichen Grabanlagen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Stadt über die Grabstätte. Auf der Grabstätte dann noch befindliche Grabanlagen können von ihr entschädigungslos beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst über die Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der z. Zt. gültigen Fassung, werden hiermit die nachfolgend aufgeführten Straßen, Wege und Plätze für den Verkehr wie folgt gewidmet:

Fußweg

Wirichs-Jätzke

Gemarkung St. Tönis, Flur 16, Parzelle 1736

Gemeindestraße als Anliegerstraße

Höhenhöfe

Gemarkung Vorst, Flur 27, Parzellen 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180 u. 181

Ein Plan, der die jeweils gewidmete Straßenfläche ausweist, kann im Verwaltungsgebäude Vorst, Zimmer 7, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt, Tiefbauamt, im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 7, einzulegen. Bei schriftlichen Erklärungen ist die Frist auch dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei der Stadt eingeht.

Tönisvorst, den 17.08.2007

In Vertretung:
gez. Schmitz
Beigeordnete

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 13/Nr. 20/S. 104

Nichtamtlicher Teil:

Impressum :

Herausgeber:

Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 21,- €
Einzelzustellung 1,- €
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Albert Schwarz

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den Auslegestellen:

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Kindergarten Bruckner Str. 16



Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster
Amtsblatt **

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €.

Tönisvorst, den _____

(Unterschrift)

An den
Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15

47918 Tönisvorst

Zustellanschrift :

Name/Vorname :

Straße :

Ort :